

Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG)

Änderungen vom 18. Dezember 2012

Die Regierung des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung vom 27. November 2007 werden wie folgt geändert:

Art. 18

In Konkubinatsverhältnissen **mit gemeinsamen Kindern** wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet.

Art. 31 Abs. 1 und 3

¹ Steuerpflichtige nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a **sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b StG fallende Quasi-Ansässige** können, soweit kein fester Steuersatz zur Anwendung gelangt, bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um Tarifkorrektur stellen. Damit können mit dem Einkommen zusammenhängende Abzüge, **erhöhte Berufsauslagen**, Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, soweit diese nicht im Tarif berücksichtigt sind.

³ Aufgehoben

Art. 48 Marginalie

Steuererklärung
**1. Pflicht zur
Einreichung**
(Art. 127
Abs. 1 StG)

720.015 Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung

Art. 48a

2. Elektronische
Einreichung
(Art. 127
Abs. 2 StG)

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, ab Steuerperiode 2012 die elektronische Einreichung der Steuererklärung zuzulassen. Der Steuerpflichtige kann zwischen der Einreichung in Papierform und der elektronischen Einreichung wählen.

² Für die Steuererklärung 2012 kann die Kantonale Steuerverwaltung einen Testbetrieb einrichten.

Art. 49a

II. Elektronische
Rechnungstellung
(Art. 152
Abs. 5 StG)

Die Kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, ab Kalenderjahr 2013 und nach Anmeldung des Steuerpflichtigen Rechnungen elektronisch zuzustellen.

Art. 49b

III. Vorauszah-
lung Grund-
stückgewinn-
steuer (Art. 153
Abs. 4 StG)

¹ Ein Vorauszahlungszins im Sinne von Artikel 153 Absatz 4 StG und ein allfälliger Überschuss werden der Verkäuferschaft gutgeschrieben beziehungsweise ausbezahlt.

² Resultiert aus einem Verkauf nicht eine Grundstückgewinnsteuer, sondern eine Einkommenssteuer, wird die Vorauszahlung nicht verzinst.

Art. 50 Marginalie

IV. Mahn- und
Betriebs-
gebühren
(Art. 154a Abs. 2,
155 Abs. 1 StG)

Art. 51 Marginalie

V. Null-
veranlagung
(Art. 156a StG)

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.